



26. Januar 2007

Gemeinderat Ebnet-Kappel
9642 Ebnet-Kappel

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	26. Jan. 2007
Bearb.	
Nr.	

062 **Gemeinde Ebnet-Kappel: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Zonenplan** (Änderung zufolge Zuweisung der Schutzgebiete und -zonen in Grünzonen nach Art. 17 BauG)

Der Erlass wurde nicht vorgeprüft. Im Rahmen der Überarbeitung des Baureglements (abgekürzt BauR) wurde allerdings festgehalten, dass die Unterteilung der Grünzone im BauR nur Sinn macht, wenn diesbezüglich auch gleichzeitig der Zonenplan angepasst/ergänzt wird. Mit dem vorliegenden Plan kommt die Gemeinde dieser Forderung mindestens teilweise nach (der Erlass umfasst lediglich die Grünzonen, welche ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen). Die Zuordnung der Grünzonen im Sinne von Bauzonen (GF und GE) erfolgt später im Zug der Überarbeitung der Bauzonen, welche in nächster Zeit ebenfalls an die Hand genommen wird.

Ursprünglich war vorgesehen, die Skiabfahrtszone "Girten" wegen des fehlenden Skisportbetriebs aufzuheben. Aus unerklärlichen Gründen, denn der Skisportbetrieb ist schon seit Jahren eingestellt und die Skilifte abgebrochen, wurde auf die Aufhebung (zweite Auflage) verzichtet. Bei der nächsten Anpassung/Überarbeitung des Zonenplans ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

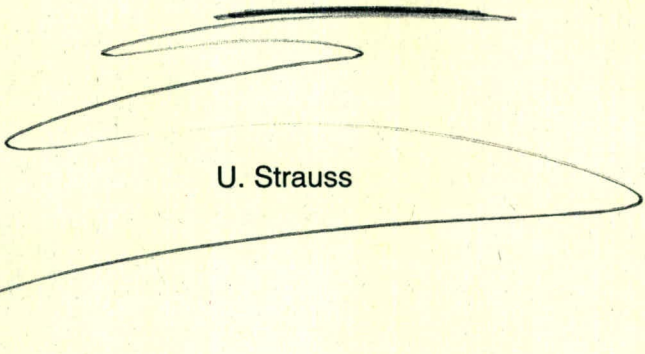
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung